

**Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag über
die Änderung des Landesplanungsvertrages und
zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes
zur Einführung der Regionalplanung und
der Braunkohlen- und Sanierungsplanung
im Land Brandenburg**

Vom 15. März 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Zustimmung zu dem Zweiten Staatsvertrag
über die Änderung des Landesplanungsvertrages**

Dem in Potsdam am 5. Januar 2001 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes

Das Brandenburgische Landesplanungsgesetz vom 20. Juli 1995 (GVBl. I S. 210) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

- „§ 1 Aufgabe der Landesplanung
- § 2 Landesplanungsbehörde
- § 3 Ziele der Raumordnung
- § 4 Beteiligung des Landtages
- § 5 Datenverarbeitung“.

2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Landesplanungsbehörde

Die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) hat

1. darauf hinzuwirken, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung beachtet werden;
2. im Rahmen der durch den Landesplanungsvertrag begründeten gemeinsamen Landesplanung auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den angrenzenden Ländern und Staaten hinzuwirken, soweit sie sich auf die Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg auswirken können.“

4. § 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 4 wird § 3 Abs. 1 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 Satz 5 werden die Wörter „der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung“ durch die Wörter „der dafür zuständige Minister“ ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird § 3 Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.“

7. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:

Die Wörter „in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages“ werden durch das Wort „Landesplanungsvertrages“ ersetzt.

8. Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Raumordnung“ das Komma und die Wörter „Landes- und Regionalplanung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1995 (GVBl. I S. 210, 213), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2 a Planerhaltung“.

b) Die Überschriften zu den §§ 15 bis 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 15 Wahl und Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses
§ 16 Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses
§ 17 Teilnehmer mit beratender Befugnis
§ 18 Erarbeitungsverfahren
§ 19 Erlass als Rechtsverordnung
§ 20 Informationspflicht“.

c) Die Angaben zu Abschnitt 3 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelung
§ 22 In-Kraft-Treten“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „und die“ durch die Wörter „sowie die Grundsätze und“ ersetzt und die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
- b) Die Sätze 3 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalpläne sind aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen (Raumordnungspläne) nach den Artikeln 7 und 8 des Landesplanungsvertrages zu entwickeln; § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt. Die Regionalpläne vertiefen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen ergeben. Sie konkretisieren diese für die jeweiligen Regionen (§ 3) zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Bevölkerung und Arbeitsmarkt,
2. Siedlungsstruktur,
3. Wohnen und Verkehr,
4. Gewerbe und Industrie,
5. Technische Infrastruktur,
6. Soziale und kulturelle Infrastruktur, Denkmalschutz,
7. Fremdenverkehr, Freizeit- und Erholungswesen,
8. Land- und Forstwirtschaft,
9. Natur-, Landschafts- und Bodenschutz sowie Freiraumentwicklung,
10. Wasserwirtschaft,
11. Abfallwirtschaft und Altlasten,
12. Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz,
13. Braunkohlenbergbau,
14. Energie- und Wärmeversorgung,
15. Rohstoffsicherung,
16. Verteidigung und Konversion.

In den Regionalplänen kann bestimmt werden, dass in Freiraumgebieten unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können. Die Regionalpläne sollen einen eigenen Gestaltungsraum erfüllen und zu diesem Zweck weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie qualitative oder quantitative Vorgaben festsetzen, um die Entwicklung der Regionen in die angestrebte gesamtträumliche Entwicklung des Landes einzufügen. Ziele der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In die Regionalpläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden, die zur Aufnahme in Regionalpläne geeignet und nach Maßgabe von Absatz 7 zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Festlegungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),

3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen können zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 haben.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Den Regionalplänen ist eine Begründung beizufügen.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bei der Aufstellung der Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes in der Abwägung zu berücksichtigen. Sonstige öffentliche und private Belange sind zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Die Regionalpläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.“

- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Die Regionalpläne werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft (§ 4) als Satzung erlassen. Die Satzung wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien genehmigt, soweit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgestellt ist und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Von der Genehmigung können einzelne in einem Regionalplan enthaltene Ziele der Raumordnung ausgenommen werden, soweit diese die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung begründen und die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im Übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.“

- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 4 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 5 bis 8“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „Verbindlichkeitserklärung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt sowie die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

- j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verbindliche“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „landesplanerische Erfordernisse“ durch die Wörter „Erfordernisse der Raumordnung“ ersetzt.

- k) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit in einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes für die in § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes aufgeführten Festlegungen in Raumordnungsplänen und die dazu notwendigen Planzeichen eine Bedeutung und Form bestimmt ist, sind diese in der bestimmten Bedeutung und Form zu verwenden.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Planerhaltung

(1) Eine Verletzung der für die Regionalpläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Die Unvollständigkeit der Begründung sowie Abwägungsmängel, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, sind unbeachtlich.

(3) Abwägungsmängel, die nicht nach Absatz 2 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Regionalplanes. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet der Regionalplan keine Bindungswirkung.“

6. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu diesen Regionen gehören folgende Gebiete:

1. zur Region „Prignitz-Oberhavel“ die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz;
2. zur Region „Uckermark-Barnim“ die Landkreise Uckermark und Barnim;
3. zur Region „Oderland-Spree“ die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder);
4. zur Region „Lausitz-Spreewald“ die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus;
5. zur Region „Havelland-Fläming“ die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.“

7. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 11“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 8 Satz 4“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 Spiegelstrich werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 63 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

9. In § 7 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung mindestens ein Stellvertreter zu wählen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 7“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „legen“ die Wörter „Grundsätze und“ eingefügt und die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Braunkohlen- und Sanierungspläne gelten die Vorschriften über die Regionalpläne mit Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 4 und § 2 Abs. 10 Satz 2 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete

(1) Die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete werden bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Ansiedlungen, die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch den Abbau oder durch Sanierungsmaßnahmen beeinflusst wird, sowie die Gebiete, auf denen der Braunkohlenabbau oder die Braunkohlenveredelung eingestellt wurde oder eingestellt werden soll.

(2) Die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete werden im Einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt.“

13. Die §§ 14 bis 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 14

Braunkohlenausschuss

(1) Zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg mit Sitz in Cottbus gebildet. Der Braunkohlenausschuss besteht aus gewählten und berufenen ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses und die Teilnehmer mit beratender Befugnis (§ 17) werden für ihren Verdienstaussfall, den ihnen entstandenen Aufwand und die ihnen entstandenen Fahrkosten entschädigt.

§ 15

Wahl und Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses

(1) Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der durch die Braunkohlen- und Sanierungsplanung berührten Landkreise und kreisfreien Städte wählen aus ihrer Mitte 15 Mitglieder nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| - Landkreis Dahme-Spreewald | 1 Mitglied, |
| - Landkreis Elbe-Elster | 1 Mitglied, |
| - Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 4 Mitglieder, |
| - Landkreis Spree-Neiße | 4 Mitglieder, |
| - Landkreis Oder-Spree | 1 Mitglied, |
| - Kreisfreie Stadt Cottbus | 3 Mitglieder, |
| - Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) | 1 Mitglied. |

Die Wahlen sind jeweils innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen durchzuführen.

(2) Das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung beruft als weitere Mitglieder des Braunkohlenausschusses Vertreter der nachfolgend aufgeführten Körperschaften und Organisationen nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|--|-------------|
| - Industrie- und Handelskammer
oder Handwerkskammer Cottbus | 1 Mitglied, |
| - Vereinigung der Unternehmensver- | |

- bände in Berlin und Brandenburg e.V. 1 Mitglied,
- Industriegewerkschaft Bergbau,
Chemie und Energie oder
Deutscher Gewerkschaftsbund 1 Mitglied,
 - Bauernverband Brandenburg 1 Mitglied,
 - Domowina - Bund Lausitzer
Sorben e. V. 1 Mitglied,
 - nach § 63 des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes in Verbindung
mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetz
anerkannte Naturschutzverbände 2 Mitglieder,
 - Evangelische Kirche
in Berlin - Brandenburg 1 Mitglied.

Die in Satz 1 genannten Körperschaften und Organisationen können dem für Raumordnung zuständigen Mitglied der Landesregierung Vorschläge für die Berufung einreichen. Werden keine geeigneten Vorschläge unterbreitet, kann von der Berufung abgesehen werden.

(3) Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden, wer

- a) Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, welcher durch die Braunkohlen- und Sanierungsplanung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil entsteht,
- b) in einer obersten Landesbehörde Aufgaben der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wahrnimmt oder
- c) bei einem Braunkohlenbergbauunternehmen gegen Entgelt beschäftigt ist.

(4) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte gewählt oder berufen. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Entfallen die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung eines Mitglieds, so erlischt dessen Mitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuss aus oder ist seine Wahl oder Berufung unwirksam, so findet unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt.

§ 16

Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuss tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Braunkohlenausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Braunkohlenausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Landesplanungsbehörde es verlangen.

(2) Der Braunkohlenausschuss wählt seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Braunkohlenausschuss nach außen.

(3) Das Land Brandenburg stellt die für die Geschäfte des Braunkohlenausschusses erforderlichen Mittel zur Verfügung.

(4) Der Braunkohlenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Teilnehmer mit beratender Befugnis

(1) Je ein Vertreter des Landesbergamtes, des Landesumweltamtes, des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, des Arbeitsamtes Cottbus, des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des zuständigen Amtes für Flurneuordnung und Ländliche Entwicklung, der obersten Forstbehörde, der IBA Fürst-Pückler-Land GmbH, des Fördervereins Kulturlandschaft Niederlausitz e.V., der Regionalen Planungsgemeinschaften

Lausitz-Spreewald und Oderland-Spree, des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien des Freistaates Sachsen und der Braunkohlenbergbauunternehmen können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen.

(2) Die Landräte der Landkreise nach § 15 Abs. 1 und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nach § 15 Abs. 1, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister und die Ortsvorsteher sowie die von den Ortsbeiräten benannten Vertreter der Ortsteile der Gemeinden und Amtsdirektoren der Ämter, die von bergbaubedingten Umsiedlungsmaßnahmen betroffen sein können, können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

(3) Der Braunkohlenausschuss kann regionale oder sachbezogene Arbeitskreise bilden. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich. Die Leiter der Arbeitskreise können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind.

§ 18

Erarbeitsungsverfahren

(1) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet die Entwürfe der Braunkohlen- und Sanierungspläne und legt sie dem Braunkohlenausschuss vor Eintritt in das Beteiligungsverfahren unter angemessener Fristsetzung zur Stellungnahme vor.

(2) Die Landesplanungsbehörde leitet den Entwurf sodann den betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaften und den in § 2 Abs. 5 genannten Stellen zu, soweit für diese eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll. Sie setzt ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Landesplanungsbehörde erörtert die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten.

(3) Die Landesplanungsbehörde teilt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens dem Braunkohlenausschuss mit. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigung erzielt worden ist und über welche abweichende Meinungen bestehen. Dem Braunkohlenausschuss ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Braunkohlenausschusses wird in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

(4) Der Landesplanungsbehörde sind von den Braunkohlenbergbauunternehmern alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der sozialen und ökologischen Verträglichkeit des Abbau- oder Sanierungsvorhabens vorzulegen.

(5) Die im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet ansässigen Personen und tätigen Betriebe sind verpflichtet, der Landesplanungsbehörde die für die Entwurfserarbeitung der Braunkohlen- und Sanierungspläne erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen. Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

§ 19

Erllass als Rechtsverordnung

Braunkohlen- und Sanierungspläne bedürfen der Beschlussfassung durch die Landesregierung. Die Landesregierung wird ermächtigt, Braunkohlen- und Sanierungspläne als Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 20

Informationspflicht

Die Landesplanungsbehörde informiert den Braunkohlenausschuss regelmäßig über die ordnungsgemäße Umsetzung der Braunkohlen- und Sanierungspläne.“

14. Der bisherige § 17 wird § 21 und wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsregelung

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden gemäß § 15 erstmals innerhalb von zehn Wochen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg gewählt oder berufen.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann den zu beteiligenden Behörden und Stellen Planentwürfe bereits vor dem erstmaligen Zusammenreten des gemäß Absatz 1 gebildeten Braunkohlenausschusses zur Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 2 zuleiten. In diesem Falle gilt § 18 Abs. 1 nicht.“

15. Der bisherige § 18 wird § 22.

Artikel 4 Neufassung

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann den Wortlaut des Landesplanungsvertrages, des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der in Artikel 1 genannte Vertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 15. März 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Anlage zu Artikel 1

Zweiter Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995, geändert durch Staatsvertrag vom 7. August 1997, sowie mit dem Ziel, den Landesplanungsvertrag zu ändern, kommen die Länder Berlin und Brandenburg (vertragschließende Länder) überein, den nachfolgenden Staatsvertrag zu schließen:

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsvertrages

Der Landesplanungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9
Planerhaltung“.

b) Die Angabe zu Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 20
Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen“.

2. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zur Überschrift des IV. Abschnitts, in Artikel 1 Abs. 2 Satz 2, Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 und 3, Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, Artikel 5 Abs. 1 und 2, Artikel 6 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2, Artikel 7 Abs. 1 Satz 2, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 6 Satz 3, in der Überschrift zum IV. Abschnitt, in Artikel 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und den bisherigen Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6, Artikel 13 Abs. 1 und 2 Satz 1, Artikel 16 Abs. 4 Satz 1, Artikel 17 und 22 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

3. Artikel 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Erarbeitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung der Braunkohlen- und Sanierungspläne einschließlich der Durchführung notwendiger Beteiligungsverfahren gemäß den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. Unterrichtung und Abstimmung bei Planungen und Maßnahmen gemäß Artikel 7 Abs. 7, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ziele der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „hinaus“ die Wörter „die Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gemeindeverbänden,“ die Wörter „den Personen des Privatrechts,“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne (gemeinsames Landesentwicklungsprogramm und gemeinsame Landesentwicklungspläne) sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

(5) Soweit in einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes für die in § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes aufgeführten Festlegungen in Raumordnungsplänen und die dazu notwendigen Planzeichen eine Bedeutung und Form bestimmt ist, sind diese in der bestimmten Bedeutung und Form zu verwenden.

(6) Die Raumordnungspläne sind mit den Nachbarländern abzustimmen.

(7) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.“

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „ein Erläuterungsbericht“ durch die Wörter „eine Begründung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Festlegungen können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),
3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen können zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 haben. In den Landesentwicklungsplänen kann bestimmt werden, dass in Freiraumgebieten unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Artikel 7 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

6. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9 Planerhaltung

(1) Eine Verletzung der für Raumordnungspläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Die Unvollständigkeit der Begründung sowie Abwägungsmängel, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, sind unbeachtlich.

(3) Abwägungsmängel, die nicht nach Absatz 2 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplanes. Bis zur Behebung des Mangels entfaltet der Raumordnungsplan keine Bindungswirkung.“

7. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10 Zielabweichungsverfahren

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung kann im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden auf Antrag der in § 3 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen und Personen sowie der kommunalen Gebietskörperschaften, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben, im Einzelfall Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Landesplanung nicht berührt werden.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 3 wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.

9. Artikel 13 Abs. 3 wird aufgehoben.

10. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gemeinsame Landesplanungsabteilung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien im Land Brandenburg und den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen im Land Berlin raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes erfasst werden, untersagen:

1. unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes rechtserheblich sind.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Vorhaben“ durch die Wörter „Planungen und Maßnahmen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung festgelegt worden ist.“

12. In Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ durch das Wort „gemeinsamen“ ersetzt.

13. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 20
Abstimmung raumbedeutsamer
Planungen und Maßnahmen“.

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Absatz“ wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Absatz“ wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

14. Artikel 22 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 2001

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

vertreten durch
den Senator
für Stadtentwicklung

gez. Peter Strieder

Potsdam, den 5. Januar 2001

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

vertreten durch den
Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

gez. Wolfgang Birthler

**Fünftes Gesetz zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes**

Vom 15. März 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1995 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 42, 46), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung beträgt 8 037 Deutsche Mark. Dieser Betrag erhöht sich am 1. Januar 2002 auf 4 351 Euro, am 1. Januar 2003 auf 4 399 Euro und am 1. Januar 2004 auf 4 448 Euro.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 706 Deutsche Mark“ durch die Angabe „872 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „476 Deutsche Mark“ durch die Angabe „243 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Angaben „330 Deutsche Mark“ durch die Angaben „169 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „1 110 Deutsche Mark“ durch die Angabe „568 Euro“ und die Angabe „555 Deutsche Mark“ durch die Angabe „284 Euro“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die im Eigentum des Landes Berlin stehenden Verkehrsgesellschaften“ werden durch die Wörter „den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg - Tarifbereich Berlin“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

5. In § 15 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.“

6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten auf Antrag sein Ehegatte oder ein Kind ein Überbrückungsgeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 5, die dem Verstorbenen zuletzt zustand. Der Präsident bestimmt, an wen die Zahlung zu leisten ist. Sind Überlebende im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag der Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe der Aufwendungen gewährt.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für die Zeit, für die ein Abgeordneter eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhält, wird die Entschädigung nach § 5 nicht gewährt. Für die Zeit, für die er Aufwandsentschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhält, wird die Entschädigung nach § 6 nicht gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit nach den Absätzen 1 bis 4 mehrere Kürzungstatbestände gleichzeitig zutreffen, erfolgt die Kürzung nur einmal mit dem jeweiligen Höchstbetrag.“

8. In § 24 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abgeordnete und Versorgungsempfänger sind verpflichtet, dem Präsidenten unverzüglich die Tatsachen und die Änderungen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Feststellung von Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Kommt der Abgeordnete oder Versorgungsempfänger der Anzeigepflicht nicht nach, kann der Präsident die Zahlung von Leistungen aussetzen.“

9. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

10. § 27 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Präsident des Landtages kann den Wortlaut des Gesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 und 9 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Potsdam, den 15. März 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 29. September 2000 zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 29. September 2000 zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 192) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 1. März 2001

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe